

SOZIALABGABEN für 2020

DIENSTNEHMER aktiv

	Beamte	VB	Angestellte
Krankenversicherung ¹⁾	4,10 %	3,87 % ²⁾	3,87 %
Pensionsversicherungsbeitrag ¹⁾	-	10,25 %	10,25 %
Pensionsbeitrag	10,25%-12,55% ³⁾	-	-
Wohnbauförderung ¹⁾	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Arbeitslosenversicherung ¹⁾⁴⁾	-	0 - 3,0 %	0 - 3,0 %
Arbeiterkammerumlage ¹⁾	-	-	0,5 %

¹⁾ Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 5.370,--

²⁾ ab 1.1.1999 eingetretene VB 4,1 %

³⁾ Gebunden an das Geburtsjahr

⁴⁾ Einkommensstaffelung (Sonderbestimmungen für Lehrlinge wären zu beachten):

bis € 1.733,-: 0%, über € 1.733,- bis € 1.891,-: 1 %, über € 1.891,- bis € 2.049,-: 2 %, über € 2.049,-: 3 %

DIENSTGEBERBEITRÄGE

	Beamte	VB
Krankenversicherung ¹⁾	3,535 %	3,78 % ³⁾
Unfallversicherung	0,47 %	1,20 %
Wohnbauförderung ¹⁾	0,50 %	0,50 %
Pensionsversicherungsbeitrag ¹⁾	12,55 %	12,55 %
Arbeitslosenversicherung ¹⁾	-	3,00 %
insgesamt	17,055 %	21,03 %
Beitrag zum FLAG	²⁾	3,9 %

¹⁾ Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 5.370,--

²⁾ Leistungen aus dem FLAG (Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe, Schulbücher, Geburtenbeihilfe,...) werden vom Dienstgeber (Bund, Land, Gemeinde) getragen.

³⁾ ab 1.1.1999 eingetretene VB 3,535 %

DIENSTNEHMERBEITRÄGE

Pension/Ruhestand

	ASVG	Beamte
Krankenversicherung ¹⁾	5,1 %	4,9 %
Beitrag gem. § 13a Abs.2 u. 2a PG	-	3,3 % - 1,26 %

¹⁾ Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 5.370,--

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter der Kinder, sowie nach der Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird.

In EURO pro Kind	bis zum 2. LJ.	ab dem 3. LJ.	ab dem 10. LJ.	ab dem 19. LJ.
1. Kind	114,00	121,90	141,50	165,10
2. Kind	121,10	129,00	148,60	172,20
3. Kind	131,40	139,30	158,90	182,50
4. Kind	140,50	148,40	168,00	191,60

Mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich auch ein Kinderabsetzbetrag von € 58,40 pro Kind ausbezahlt. Der Mehrkinderzuschlag (Familieneinkommen unter € 55.000,00) von 20 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind muss mit der Arbeitnehmereintragung beantragt werden. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt 155,90 € pro Monat.

Ein Schulstartgeld wird für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren in der Höhe von 100,- € gemeinsam mit der Familienbeihilfe im September ausbezahlt.

Pflegegeld ab 1.1.2020

Stufe	Pflegegeld	Bedarf in Std./Monat
Stufe 1	160,10	mehr als 65
Stufe 2	295,20	mehr als 95
Stufe 3	459,90	mehr als 120
Stufe 4	689,80	mehr als 160
Stufe 5	936,90	mehr als 180 ¹⁾
Stufe 6	1.308,30	mehr als 180 ¹⁾
Stufe 7	1.719,30	mehr als 180 ¹⁾

¹⁾ Für die Stufen 5 bis 7 muss – neben dem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden – noch zusätzlich das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege vorliegen.

Rezeptgebühr ab 1.1.2020

Die Rezeptgebühr beträgt 2020 € **6,30** und ist mit in einer Höhe von 2% des Jahresnettoeinkommens begrenzt.

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

<p>a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte € 966,65 für Alleinstehende € 1.524,99 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten nicht übersteigen, sowie</p> <p>b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatlichen Nettoeinkünfte € 1.111,65 für Alleinstehende € 1.753,74 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung zu befreien.</p>	<p>Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 149,15</p>
---	---

Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2020

ASVG § 5 Abs. 2

monatlich

€ 460,66

Richtsätze für Ausgleichszulagen ab 1.1.2020

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	€ 966,65
für Ehepaare	€ 1.524,99
Erhöhung für jedes Kind	€ 149,15

Witwen- und Witwerpension € 966,65

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 355,54
Vollwaisen	€ 533,85

Waisenpension ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 631,80
Vollwaisen	€ 966,65

Höchstbemessungsgrundlage im Jahr 2020

(auf Basis der „besten 32 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG

€ 4.458,17

Höchstpension im Jahr 2020

(80 % der Höchstbemessungsgrundlage)

ASVG, GSVG, BSVG

€ 3.566,54

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG

€ 1.295,31